Leitfaden zum

boerse.de-Champions-Defensiv-Index (BCDI)

Version 1.7 vom 08.12.2022

### Inhalt

## Einführung

### 1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Lizenzierung
- 1.9 Historische Daten

### 2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexbestandteile
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

## 3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

### 4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

# **5 Sonstige Bestimmungen**

- 5.1 Indexberechnung Änderung der Berechnungsmethodik
- 5.2 Ermessensausübung
- 5.3 Überprüfung der Indexmethodik
- 5.4 Beendigung des Index

# 6 Kontakt-Daten

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des BCDI dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

## Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des boerse.de-Champions-Defensiv-Index (der "BCDI" oder der "Index"). Änderungen des Leitfadens bedürfen der Genehmigung durch das in 1.6 beschriebene Index-Komitee. Der boerse.de-Champions-Defensiv-Index (BCDI) ist alleiniges Eigentum der TM Börsenverlag AG. Die TM Börsenverlag AG behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor. Die Solactive AG ("Solactive") ist als Administrator des Index (der "Indexadministrator") gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die "Benchmark-Verordnung" oder "BMR") für dessen Berechnung, Verwaltung und Veröffentlichung verantwortlich. Der Name "Solactive" ist markenrechtlich geschützt.

#### 1 Parameter des Index

Der BCDI ist ein Index der TM Börsenverlag AG und wird von der Solactive AG berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung von internationalen Unternehmen ab, die sich nach den Kriterien der Performance-Analyse als Champions für den boerse.de-Aktienbrief qualifiziert haben.

Der Index ist ein Performance-Index. Es werden sämtliche Erträge reinvestiert.

Der Index wird in Euro berechnet und vierteljährlich angepasst.

### 1.1 Kürzel und ISIN

Der *BCDI* wird mit der ISIN DE000SLA3CD7 verteilt; die WKN lautet SLA3CD. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel .BCDI veröffentlicht.

#### 1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 30.06.2014, auf 100 basiert.

### 1.3 Verteilung

Der BCDI wird auf der Website des Indexadministrators (www.solactive.com) veröffentlicht und ist zusätzlich über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG verfügbar. Der BCDI darf an alle an die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG angeschlossenen Vendoren verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den BCDI über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

# 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der BCDI wird aus den Preisen der jeweiligen Indexbestandteile an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt von der jeweiligen Börse festgestellten Preise. Preise von Indexbestandteilen, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet. Sollte es in Bezug auf den Preis eines oder mehrerer Indexbestandteile voneinander signifikant abweichende Währungsumrechnungskurse für die Umrechnung in die Indexwährung geben, entscheidet das Index-Komitee über den zu verwendenden Währungsumrechnungskurs. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der BCDI wird an jedem Börsentag von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ (die "Berechnungszeit") alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

### 1.5 Gewichtung

Im BCDI werden sämtliche Indexbestandteile an den Anpassungstagen zu gleichen Teilen gewichtet.

### 1.6 Index-Komitee

Entscheidungen über gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive (und ggf. ihren Tochtergesellschaften) zusammen (das "Index-Komitee"). Entsprechende Änderungen, die zu einer Änderung des Leitfadens führen können, müssen grundsätzlich vorab zur Genehmigung dem Index-Komitee vorgelegt werden und erfolgen in Einklang mit der Methodology Policy, die auf der Webseite Solactive von https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/ (in englischer Sprache) abgerufen werden kann. Das Index-Komitee kann vor Entscheidungen über Änderungen des Leitfadens die TM Börsenverlag AG anhören. Die Startzusammensetzung des BCDI und die Kriterien für die Auswahl der Indexbestandteile sind von der TM Börsenverlag AG festgelegt.

Das Index-Komitee entscheidet zudem bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf einen Indexbestandteil beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des BCDI und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

## 1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite http://www.solactive.de und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

## 1.8 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die TM Börsenverlag AG.

## 1.9 Historische Daten

Mit der Vorstellung des Index am 30.06.2014 werden historische Daten vorgehalten.

## 2 Indexzusammensetzung

#### 2.1 Auswahl der Indexbestandteile

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

- a) Aus dem Auswahlpool werden von der TM Börsenverlag AG auf Grundlage von Performance-Analyse Kennzahlen (geoPAK10, Gewinn-Konstanz und Verlust-Ratio) die 10 Indexbestandteile ausgewählt. Diese Unternehmen werden auf Grundlage dieser Parameter auch im boerse.de-Aktienbrief als Champions klassifiziert. Abhängig von der jeweiligen Marktsituation werden die einzelnen Performance-Analyse Kennzahlen bei der Auswahl der Indexbestandteile unterschiedlich gewichtet berücksichtigt.
  - Die geoPAK10 ist die geometrische Per Annum Kursentwicklung der vergangenen 10 Jahre. Diese Kennziffer gibt an, wie groß aus der heutigen Sicht der durchschnittliche, jährliche Kursgewinn in den vergangenen 10 Jahren war. Basis zur Berechnung der geoPAK10 ist das Verhältnis zwischen aktuellem Kurs und dem Durchschnittskurs der ersten 12 Monate.

$$geoPAK10 = ((Kurs \ aktuell / \frac{1}{12} \sum_{t=1}^{12} Kurs_t)^{\frac{1}{10}} - 1) * 100$$

2. Die Gewinn-Konstanz (GK) gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Anleger, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in den vergangenen 120 Monaten eine Aktie ge- und verkauft haben, eine positive Kurs-Rendite erzielen konnten. Zur Bestimmung der Gewinn-Konstanz werden zunächst alle 7140 Performances errechnet, die ein Investor innerhalb der beobachteten Zeitspanne (hier 120 Monate) bei jedem möglichen Kauf- und Verkaufszeitpunkt erzielen konnte. Die Gewinn-Konstanz ergibt sich dann aus der Anzahl aller positiven Performance-Ergebnisse im Vergleich zu den 7140 möglichen Performance-Ergebnissen innerhalb dieser Zeitspanne.

$$GK = \frac{\text{Anzahl der positiven Performances}}{\text{Anzahl aller Rendite} - \text{Szenarien}}$$

3. Die **Verlust-Ratio** ist eine Kennzahl, in der die Wahrscheinlichkeit eines Kursverlustes mit dem gewichteten Durchschnittsverlust ins Verhältnis gesetzt wird.

$$Verlust\ Ratio = WVM*DV$$

Die Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus der Anzahl der Verlustmonate dividiert durch die Anzahl der Monate im Beobachtungszeitraum (also 120).

$$WVM = \frac{AVM}{AM}$$

Der gewichtete Durchschnittswert ergibt sich aus der Summe aller Verluste multipliziert mit dem Monatsfaktor des jeweiligen Verlustmonats (MFV). Um die Monatsfaktoren zu ermitteln, wird jedem Monat ein absteigender Faktor zugewiesen, d.h. der jüngste Monat erhält den Faktor 120, der davor 119 usw. der erste Beobachtungsmonat hat schließlich den Faktor 1. Durch dieses Vorgehen erhalten jüngste Verluste das höchste Gewicht.

$$DV = \frac{\sum (Verlust * MFV)}{\sum (MFV)}$$

- b) Starke Markenbekanntheit. Die Ermittlung der Markenbekanntheit basiert auf einer Bewertung, ob die Unternehmen Waren produzieren und vertreiben und/oder Dienstleistungen anbieten, die Verbrauchern allgemein bekannt sind. Das Bewusstsein muss sich auf die verschiedenen Verbrauchergruppen erstrecken, d.h. nicht nur spezielle Interessengruppen sollten über Kenntnisse der Unternehmen verfügen.
- c) Mindesten 10 Jahre an einer regulierten Börse (vgl. 4.1.a) gelistet.
- d) Mindestens 3 Monate Champion-Status im boerse.de-Aktienbrief.

Alle Aktien werden am Selektionstag gleichgewichtet.

Die Startzusammensetzung des *boerse.de-Champions-Defensiv-Index ist* wie folgt festgelegt. Zum Start am 30.06.2014 enthält der Index folgende Aktien:

Unternehmen	ISIN
Altria	US02209S1033
British American Tobacco	GB0002875804
Church & Dwight	US1713401024
Colgate-Palmolive	US1941621039
Diageo	GB0002374006
Fielmann	DE0005772206
H&M	SE0000106270
McDonald's	US5801351017
Nestlé	CH0038863350
Reckitt Benckiser	GB00B24CGK77

Der Indexadministrator hat das Verfahren für die Auswahl der Indexmitglieder an die TM Börsenverlag AG ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Ermessensentscheidungen der TM Börsenverlag AG haben im Einklang mit den vom Indexadministrator festgelegten Vorgaben zur Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu erfolgen.

# 2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet am Abend des letzten Handelstages im März, Juni, September und im Dezember statt. Vor dem Anpassungstermin wird die Zusammensetzung des *BCDI* überprüft (siehe 2.1) und eine entsprechende Entscheidung wird bekannt gegeben.

Die erstmalige Anpassung findet im September 2014 statt.

Die Solactive gibt Änderungen von Indexbestandteilen rechtzeitig vor der Anpassung auf der Website https://www.solactive.com/news/announcements/ bekannt.

# 2.3 Außerordentliche Anpassung

Außerordentliche Anpassungen sind möglich. Anpassungen sind vorzunehmen, wenn in Bezug auf ein Indexmitglied eine Kapitalmaßnahme (wie nachstehend in Abschnitt 3.5 beschrieben) stattfindet. Diese Anpassung kann sich auf ein Indexmitglied beziehen und/oder Auswirkungen auf die Anzahl der Indexmitglieder und/oder die Gewichtung bestimmter Indexmitglieder haben.

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen, bei denen es sich nicht um Kapitalmaßnahmen (wie nachstehend in Abschnitt 3.5 beschrieben) handelt, die sich auf ein oder mehrere Indexbestandteile beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des BCDI vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des BCDI zu ermöglichen.

Das Index-Komitee ist beim Auftreten solcher außerordentlichen Ereignisse bestrebt, eine kontinuierliche Handelbarkeit des BCDI zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse können Unternehmen außerordentlich aus dem

BCDI entfernt werden. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Index-Komitee.

Beschließt das Index-Komitee die außerordentliche Entfernung eines Indexbestandteils, dann wird das jeweilige Indexgewicht zu gleichen Teilen auf die verbliebenen Indexbestandteile allokiert.

Die neue Zusammensetzung des BCDI und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegt der Bestimmung des Index-Komitee.

Solactive kündigt die Anpassung des BCDI mit einer Frist von mindestens zwei Handelstagen (in Bezug auf das betroffene Indexmitglied) auf der Website https://www.solactive.com/news/announcements/ an. Anpassungen des BCDI treten zum in der jeweiligen Mitteilung angegebenen Stichtag in Kraft.

## 3 Berechnung des BCDI

#### 3.1 Indexformel

Der BCDI ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexbestandteile der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexbestandteils an der jeweiligen Börse (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^{n} x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

 $x_{i,t}$  = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

 $p_{i,t}$  = Preis des Indexbestandteils i am Handelstag t in Indexwährung

### 3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexbestandteils wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

## 3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen.

Der BCDI wird jeweils um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

# 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen (z.B. Bonus- und Sonderzahlungen) führen zu einer Anpassung des Anteils des entsprechenden Indexbestandteils.

Dieser wird wie folgt berechnet:

$$x_{it} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

mit:

 $x_{i,t}$  = Anteil des Indexbestandteils i am ex-Tag

 $x_{i,t-1}$  = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

 $p_{i,t-1}$  = Handelspreis des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

 $D_{i,t}$  = Ausschüttung am ex-Tag abzüglich länderspezifischer Steuer

## 3.5 Kapitalmaßnahmen

#### 3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung eines Indexbestandteils über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexbestandteils hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils und/oder der Formel zur Berechnung des täglichen Indexschlussstands und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Indexbestandteil vornimmt.

## 3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wie folgt ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \qquad \text{mit:} \qquad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B_i - N_i}{BV + 1}$$

mit:

 $x_{i,t-1}$  = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

 $x_{i,t}$  = Anteil des Indexbestandteils i am ex-Tag

 $p_{i,t-1}$  = Handelspreis des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

 $rB_{i,t-1}$  = Rechnerischer Bezugsrechtswert

B = Bezugskurs

N = Dividendennachteil BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist B=0. Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

## 3.5.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

mit:

 $H_{i,t}$  = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t

 $x_{i,t}$  = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t $x_{i,t-1}$  = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1

## 3.5.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexbestandteils sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

mit:

 $N_{i,t-1}$  = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)  $N_{i,t}$  = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)

 $x_{i,t-1}$  = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t $x_{i,t}$  = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

## 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Berechner den täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt. Im Übrigen gelten die Regelungen der durch Verweis einbezogenen Solactive Disruption Policy (Richtlinie für die Indexberechnung in Phasen von Marktstress), die auf der Webseite von Solactive unter https://www.solactive.com/documents/disruption-policy/ (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

### 4 Definitionen

## 4.1 Indexspezifische Definitionen

"Auswahlpool" sind, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- a) Börsenlisting in einem der nachfolgend genannten Länder: Australien, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südkorea, Tschechien, Türkei, Ungarn.
- b) Die Marktkapitalisierung beträgt mindestens 500 Millionen Euro.
- c) Das Handelsvolumen beträgt mindestens 1 Million Euro.

#### 4.2 Weitere Definitionen

"Anteil des jeweiligen Indexbestandteils" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Er ermittelt sich aus dem Quotienten aus (A) der Prozentualen Gewichtung eines Indexbestandteils multipliziert mit dem Stand des Index und (B) seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet).

"Prozentuale Gewichtung" eines Indexbestandteils ist der Quotient aus seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

## "Außerordentliche Ereignisse":

Ein Außerordentliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der "boerse.de-Aktienbrief" ist ein Aktienbrief der in der TM Börsenverlag AG erscheint und den Abonnenten zu Verfügung steht.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Indexbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Indexbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilligen Beschlusses oder zwangsweiser Verfügung über die Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-

Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Indexbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat); oder
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden); oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist, in Bezug auf den Auswahlpool, die entsprechende Heimatbörse, an der ein möglicher Indexbestandteil sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, in Bezug auf einen möglichen Indexbestandteil aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur "Börse" zu erklären, auch wenn er dort nur in Form eines Aktiensubstituts gelistet ist.

"Aktiensubstitut" umfasst besonders auf eine Aktie bezogene American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR).

"Handelspreis" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Außergewöhnliche Ereignisse") in Bezug auf einen Handelstag, der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist, in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Börsentag" ist ein Tag, an dem die Boerse Stuttgart für den Handel geöffnet ist.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexwährung" ist Euro.

"Handelsvolumen" ist das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in den einem Selektionstag vorangegangenen drei Monaten.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie, am Selektionstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

- (i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen; oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Berechner bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Berechner nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Berechner die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktie entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

"Selektionstag" ist der Handelstag 10 Handelstage vor dem Anpassungstag.

"Anpassungstag" ist der letzte Handelstag im März, Juni, September und Dezember.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

# Ein "Marktstörungsereignis" liegt vor, wenn

- 1. an einem Handelstag eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
  - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
    - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
    - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index an einer Verbundenen Börse; oder
    - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
  - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktpreise für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktpreise für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
- 2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor

- (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder, falls früher,
- (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.
- "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

# **5 Sonstige Bestimmungen**

## 5.1 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethodik

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlussstands zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des täglichen Indexschlussstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethodik angewandt wird.

### 5.2 Ermessensausübung

Bei Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des Index (zum Beispiel bei der Festlegung des Auswahlpools, der Auswahl der Indexmitglieder oder bei sonstigen Entscheidungen in Bezug auf den Index) sind strenge Regeln hinsichtlich der Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu befolgen.

Bei der Verwaltung des Index wird die TM Börsenverlag AG eingebunden. Die TM Börsenverlag AG entscheidet über die Festlegung Auswahlpools und der Indexmitglieder. Hierbei ist eine Ermessensentscheidung erforderlich. Die TM Börsenverlag AG hat bestätigt, dass derartige Ermessensentscheidungen in Einklang mit den vom Indexadministrator festgelegten Vorgaben getroffen werden.

## 5.3 Überprüfung der Indexmethodik

Die Methodik des Index wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Methodik geändert werden muss (dies ist z. B. der Fall, wenn sich der zugrunde liegende Markt oder die wirtschaftliche Realität seit der Auflegung des Index verändert haben, d.h. die aktuell angewandte Methodik basiert somit auf veralteten Annahmen und Faktoren und reflektiert nicht mehr die Realität so genau, verlässlich und angemessen wie bisher), erfolgt diese Änderung gemäß der Solactive Methodology Policy (Richtlinie zur Indexmethodik), die durch Verweis einbezogen ist und auf der Webseite von Solactive unter https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/ (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Eine solche Änderung der Methodik wird auf der Webseite von Solactive unter https://www.solactive.com/news/announcements/ bekannt gegeben. Das Datum der letzten Änderung des Index ist in diesem Leitfaden angegeben.

## 5.4 Beendigung des Index

Solactive unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um die Belastbarkeit und fortlaufende Integrität der von ihr administrierten Indizes zu gewährleisten. Sofern notwendig, folgt Solactive einem klar definierten und transparenten Ansatz zur Anpassung der Indexmethodiken an sich wandelnde, zugrunde liegende Märkte (siehe Abschnitt 5.3 "Überprüfung der Indexmethodik") mit dem Ziel, stets die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Indizes zu wahren. Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann dennoch eine ordentliche Beendigung des Index unumgänglich sein. In der Regel ist dies der Fall, wenn der vom Index zu messende oder abzubildende Markt oder die wirtschaftliche Realität sich in erheblichem Umfang und in einer zum Auflegungstermin des Index nicht vorhersehbaren Weise verändern, die Indexregeln und insbesondere die Auswahlkriterien nicht mehr kohärent angewendet werden können oder der Index nicht länger als Referenzwert für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte verwendet wird.

Solactive verfügt über eindeutige Vorgaben für die Identifizierung von Situationen, in denen die Beendigung eines Index unvermeidbar ist, sowie für die Benachrichtigung und Konsultation von Betroffenen und Interessengruppen und die im Falle einer Beendigung oder einer Umstellung auf einen alternativen Index zu befolgenden Prozesse. Einzelheiten hierzu können der durch Verweis einbezogenen Solactive Termination Policy (Richtlinie zur Beendigung eines Index) entnommen werden, die auf der Webseite von Solactive unter https://www.solactive.com/documents/termination-policy/ (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

# 6 Kontakt-Daten

# Auskünfte zum BCDI

Thomas Müller TM Börsenverlag AG Dr.-Steinbeißer-Str.10 83026 Rosenheim

# Indexadministrator

Solactive AG
Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main

E-Mail: info@solactive.com